

# Gemeinde Lindetal

<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 14GV/17/014			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 06.06.2017 Verfasser: Herr Ruchay			
<b>Neufassung der Feuerwehrkostensatzung</b>						
Beratungsfolge:					Abstimmung:	
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	20.06.2017	Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal				

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Kalkulation der Feuerwehrkosten der Gemeinde Lindetal für einen Kalkulationszeitraum von 2017 bis 2021 und beschließt die Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Lindetal (Feuerwehrkostensatzung).

Es werden folgende Kostentarife festgelegt:

Tarifteil 1 – Kosten für Personaleinsatz			kalkuliert	Vorschlag der Verwaltung
1.1.	Einsatz Kamerad	je Std.	24,53 €	24,50 €
Tarifteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz				
2.1.	DLK 18/12	je Std.	44,00 €	44,00 €
2.2.	TLF 16/25	je Std.	44,03 €	44,00 €
2.3.	TSF-W	je Std.	30,96 €	30,50 €
2.4.	ELW 1	je Std.	37,42 €	37,00 €
2.5.	MTW Neu Käbelich	je Std.	36,48 €	36,00 €
2.6.	MTW Ballin	je Std.	36,51 €	36,50 €
Tarifteil 3 – Pauschalen				
3.1	Bei Fehlalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindetal (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	236,50 €	236,50 €
3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Lindetal erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	236,50 €	236,50 €

**Sachverhalt:**

Durch die Verwaltung wurde die seit dem 22.12.2006 zuletzt geänderte Feuerwehrgebührensatzung neu gefasst und kalkuliert. Dieses machte sich aufgrund verschiedener rechtlicher Regelungen notwendig. Eine Kalkulation fand nach dem Jahre 2006 nicht mehr statt.

**Rechtliche Grundlage:**

KV M-V, § 26 Abs. 2 BrSchG M-V, §§ 2, 6 KAG M-V

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

12600.43229001 Erträge

Rosemarie Kroh  
Bürgermeisterin

gez. Lorenz  
Bürgermeister der  
geschäftsführenden Gemeinde

**Anlagen:**

Kalkulationsübersicht  
Feuerwehrkostensatzung  
Synopsis

Synopsis zum  
Kostenentwurf zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren

Fassung 2003 (alt)			Fassung 2017 (neu)			Erläuterung	Vorschlag der Verwaltung		
II. Freiwillige Feuerwehr			II. Freiwillige Feuerwehr				II. Freiwillige Feuerwehr		
<b>1. Stundensatz Personal</b>									
1.1	Stundensatz Personal	32,00 €	1.	Stundensatz Personal	24,53 €	Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Einsätzen ergibt sich die Preissteigerung.	1.	Stundensatz Personal	24,50 €
1.2	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten	nach Aufwand							
<b>2. Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>			<b>2. Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>				<b>2. Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>		
2.1	DLK 18/12	227,00 €	2.1	DLK 18/12	44,00 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten	2.1	DLK 18/12	44,00 €
2.2	TLF 16/25	681,50 €	2.2	TLF 16/25	44,03 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten	2.2	TLF 16/25	44,00 €
2.3	VRW	192,00 €	2.3	TSF-W	30,96 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten	2.3	TSF-W	30,50 €
2.4	ELW 1	732,00 €	2.4	ELW 1	37,42 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten	2.4	ELW 1	37,00 €
2.5	MTW	370,00 €	2.5	MTW Neu Käbelich	36,48 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten	2.5	MTW Neu Käbelich	36,00 €
			2.6	MTW Ballin	36,51 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten	2.6	MTW Ballin	36,50 €
			<b>3. Pauschalen</b>				<b>3. Pauschalen</b>		
nicht aufgenommen			3.1	Bei Fehlalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindetal (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	236,50 €	Die Werte berechnen sich aus der Hälfte der Summe der Stundensätze aller Fahrzeuge + der Hälfte des Stundensatzes für 10 Kameraden. Diese Einsatzstärke würde im Falle einer Allarmierung erfahrungsgemäß zum Einsatzort ausrücken. Daher ist die Pauschale entsprechend gestaltet.	3.1	Bei Fehlalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindetal (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	236,50 €
nicht aufgenommen			3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Lindetal erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	236,50 €	Die Werte berechnen sich aus der Hälfte der Summe der Stundensätze aller Fahrzeuge + der Hälfte des Stundensatzes für 10 Kameraden. Diese Einsatzstärke würde im Falle einer Allarmierung erfahrungsgemäß zum Einsatzort ausrücken. Daher ist die Pauschale entsprechend gestaltet.	3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Lindetal erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	236,50 €
<b>3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen</b>			<b>4. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen</b>				<b>4. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen</b>		
3.1	Tragkraftspritze TS	24,00 €				Die Kosten für die einzelnen Gerätschaften sind aufgrund des neuen Brandschutzgesetzes nicht anrechenbar. Tragkraftspritzen, Tauchpumpen und Stromaggregate wurden in die entsprechenden Fahrzeuge miteingerechnet.			
3.2	Tauchpumpe	24,00 €							
3.3	Motorkettensäge	13,50 €							
3.4	Druckluftatemgerät	41,50 €							
3.5	Notstromaggregat	12,00 €							
			nicht aufgenommen						

	Betriebskosten		Feuerwehnhäuser		Vorhaltekosten						Einsatzkosten						
	Kostenstellen	Vorhaltekosten Personal	Personal-Kamerad Einsatzkosten	Dewitz	Ballin + Neu Käbelich	DLK 18-12	ELW 1	MTW Ballin	MTW Neu Käbelich	TLF 16/25	TSF-W	DLK 18-12	ELW 1	MTW Ballin	MTW Neu Käbelich	TLF 16/25	TSF-W
	ermittelte gebührens-fähige Gesamtkosten	40.171,66 €	- €	17.649,24 €	9.026,70 €	7.101,53 €	7.559,42 €	7.034,00 €	5.304,79 €	5.694,59 €	4.154,68 €	364,71 €	332,67 €	279,47 €	374,60 €	358,69 €	360,46 €
+	Kosten Innerbetr. Verrechnung	7.457,44 €	- €	1.500,24 €	1.500,24 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	Die Einsatzkosten bilden sich aus den in Einsätzen anfallenden Kosten. Z.B. Fahrzeugunterhaltung- Betriebs- und Schmierstoffe sowie Personalkosten (bestehend aus den anteilig auf die Einsatzkosten angerechneten Aufwandsentschädigungen)					
=	nach Aufrechnung Kosten Innerbetr. Verrechnung	47.629,10 €	0,00 €	19.149,48 €	10.526,94 €	7.101,53 €	7.559,42 €	7.034,00 €	5.304,79 €	5.694,59 €	4.154,68 €						
	Gesamtsumme Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus			29.676,43 €													
	Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus	11.158,95 €	0,00 €	2.526,13 € können aufgrund der Zurechnung zur Jugendfeuerwehr nicht aufgeteilt werden		2.421,50 €	2.193,63 €	3.122,51 €	3.107,53 €	3.096,00 €	3.005,02 €	/					
	nach Auflösung Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus	58.788,05 €	0,00 €			9.523,03 €	9.753,05 €	10.156,52 €	8.412,32 €	8.790,60 €	7.159,69 €						
/	Anrechnung Stundensatz 2000 h (Handwerkerlösung) bei Vorhaltekosten und durchschnittl. Einsatzstärke von 4,28 ergibt Zwischenkostensatz	9,17 €	- €	Anrechnung durchschnittl. Betriebsstunden 277 h		4,76 €	4,88 €	5,08 €	4,21 €	4,40 €	3,58 €	/					
=	Verwaltungskosten	25.190,80 €	- €			4.087,22 €	2.055,49 €	6.057,55 €	5.487,52 €	7.811,19 €	7.773,71 €						
/	Anrechnung Jahresarbeitszeitstunden 1640 h ergibt Zwischenkostensatz	15,36 €	- €	Anrechnung durchschnittl. Betriebsstunden 277 h		3,69 €	3,35 €	4,76 €	4,74 €	4,72 €	4,58 €	/					
=	Zusammenführung von Vorhalte- und Betriebskosten	wurde auf die Betriebskostenstelle verrechnet	24,53 €			44,00 €	44,03 €	30,96 €	37,42 €	36,48 €	36,51 €						

## **Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Lindetal (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal am..... folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Gegenstand der Kostenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Lindetal, nachfolgend „die Gemeinde“, fasst die Standorte Dewitz, Ballin und Neu Käbelich zu einer öffentlichen Einrichtung, der Gemeindefeuerwehr, zusammen.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeindezusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostenersatztarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für den Kostenersatz bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung des Kostenersatzes nach Absatz 1 in Verbindung mit Tariffteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung einen höheren Kostenersatz ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Kostenersatztarif jeweils genannten Kostenersatz erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Kostenersatz als Auslagen in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des

Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Kostenersatzschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz)
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, Sicherheitswachen und der Brandverhütungsschau, ist Kostenschuldner:
- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
  - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Kostenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle**

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

#### **§ 6 Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

#### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

## § 8 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Lindetal in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. Dezember 2003 (Stargarder Zeitung Nr. 13/03), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Lindetal in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2007 (Stargarder Zeitung Nr. 1/07) tritt damit außer Kraft.

Dewitz, .....

Der Bürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lindetal geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

### Kostenersatztarif

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Lindetal

<b>Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz</b>			
1.1.	Einsatz Kamerad	je Std.	24,50 €
<b>Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	DLK 18/12	je Std.	44,00 €
2.2.	TLF 16/25	je Std.	44,00 €
2.3.	TSF-W	je Std.	30,50 €
2.4.	ELW 1	je Std.	37,00 €
2.5.	MTW Neu Käbelich	je Std.	36,00 €
2.6.	MTW Ballin	je Std.	36,50 €
<b>Tarifteil 3 – Pauschalen</b>			
3.1	Bei Fehlalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindetal (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	236,50 €
3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Lindetal erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarif-	je Einsatz	236,50 €

	teil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.		
--	---	--	--